

- im Rahmen der Materialwirtschaft die Funktion des verselbständigten spezialisierten Produktionsmittelhandels für Handelsausrüstungen einschließlich der Import- und Exportrealisierung auszuüben;
 - die Neu- und Weiterentwicklung von Handelsausrüstungen zu gewährleisten.
- (2) Hierzu hat das VEK Handelstechnik insbesondere
- eine perspektivische wissenschaftliche Markt- und Bedarfsforschung auf der Basis des internationalen Höchststandes der Handelsausrüstungen unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus der internationalen Zusammenarbeit zwischen den sozialistischen Ländern und der Ergebnisse der Neuerbewegung als Grundlage für eine wissenschaftliche Planung zu organisieren;
 - auf die Planung und Bilanzierung der Fonds sowie auf die Durchsetzung der funktionellen Forderungen und Parameter mit Hilfe seiner Fachgruppen und in Zusammenarbeit mit den Erzeugnisgruppen der Industrie zur Erreichung einer hohen Qualität bedarfsgerechter Erzeugnisse bei niedrigen Fertigungskosten entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand Einfluß zu nehmen;
 - die Pläne mit den WB, den Erzeugnisgruppen und Leitbetrieben sowie mit den Außenhandelsunternehmen abzustimmen;
 - neue ökonomische Beziehungen zur Produktion insbesondere mittels Koordinierungsvereinbarungen und Wirtschaftsverträgen durchzusetzen;
 - die perspektivische Entwicklung von Handelsausrüstungen zu gewährleisten und dem Ministerium für Handel und Versorgung hierzu Vorschläge für die Perspektiv- und Jahresplanung zur Bestätigung einzureichen;
 - seine Handelstätigkeit und die Sortimente so zu entwickeln, daß die Handelsbetriebe mit Ausrüstungen komplex versorgt werden können;
 - die Voraussetzungen für das richtige Wirken eines in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel zur Erreichung eines hohen ökonomischen Nutzeffektes der Handelstätigkeit zu schaffen;
 - durch ständige Rationalisierung der Warenbewegung die volkswirtschaftlich günstigsten Warenwege sowie eine begründete ökonomische Bestandshaltung zu sichern;
 - die politische und fachliche Weiterbildung der Mitarbeiter und die Ausbildung der Nachwuchskader zu gewährleisten.
- (3) Die Kontore haben zur Lösung der im Abs. 1 genannten Aufgaben insbesondere
- die Hauptauftragnehmerschaft zur funktionstüchtigen Ausrüstung von Neubauvorhaben und komplexen Rekonstruktionen von Objekten des Konsumgüterinnenhandels auszuüben. Sie sind im Rahmen der Investitionstätigkeit Partner der
 - Investitionsträger,
 - Projektierungsbetriebe,

Generalauftragnehmer und
Nachauftragnehmer

- und haben an den technologischen Projekten mitzuarbeiten, die notwendigen Ausrüstungsgegenstände zu beschaffen, montieren zu lassen sowie die zukünftigen Nutzer der Objekte einzuweisen;
- den spezialisierten Produktionsmittelhandel zur Versorgung der Einrichtungen des Binnenhandels im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung und der Arbeitsplatzversorgung mit Ausrüstungsgegenständen durchzuführen;
 - an der Ausarbeitung der zentralen Einkaufspläne mitzuwirken. In Ergänzung zum Zentraleinkauf stellen die Kontore Vertragsbeziehungen zu Lieferbetrieben auf der Grundlage ihrer Planaufgaben unter besonderer Beachtung des vorgegebenen Pflichtsortiments selbständig her;
 - zur Abdeckung des Bedarfs eine ökonomisch begründete Bestandshaltung an Handelsausrüstungen zu sichern;
 - die Verkürzung der Warenwege und vor allem die Direktbeziehungen zwischen der Produktion und den Bedarfsträgern bei Wahrnehmung des höchsten Nutzeffektes für die Volkswirtschaft zu fördern;
 - die Qualitätskontrolle durchzuführen und diese sowie die Hinweise und Reklamationen der Abnehmer zur Verbesserung der Qualität, Gebrauchswerteigenschaft und Gestaltung der Ausrüstungsgegenstände für die Einwirkung auf die Produktion auszuwerten und die Bedarfsträger über die Gebrauchswerteigenschaften, Wartung und Pflege der Waren zu unterrichten.

§4

Beziehungen zu anderen Organen

(1) Das VEK Handelstechnik entwickelt seine Beziehungen zu anderen Organen, Betrieben und Organisationen auf der Grundlage dieses Statuts, der Planaufgaben, der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung.

(2) Das VEK Handelstechnik entwickelt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Erfüllung seiner Aufgaben unter Abschluß von Vereinbarungen und Wirtschaftsverträgen insbesondere mit den wirtschaftsleitenden Organen und Betrieben der Industrie, der Bauwirtschaft und des Handels, den Hoch- und Fachschulen und den fachlich zuständigen wissenschaftlichen Organen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen.

§5

Leitung

(1) Das VEK Handelstechnik wird durch den Hauptdirektor geleitet. Er ist für die Lösung der Versorgungsaufgaben auf der Grundlage des Planes und für die politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit des VEK Handelstechnik sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger verbindlicher Regelungen verantwortlich. Der Hauptdirektor ist gegenüber dem Minister für Handel und Versorgung rechenschaftspflichtig.